



# RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

1033 Wien – Postfach 240

Z1 3331-01/83

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem die Reisegebührenvorschrift 1955  
geändert wird; Stellungnahme**

An das  
**Präsidium des Nationalrates**

1010 Wien

Art: GESETZENTWURF
Bl.: 3 P GE/19.83
Datum: 20. Okt. 1983
Verteilt 1983-10-20 P. Frommen

*S. Hässner*

In der Anlage beeindruckt sich der RH, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu übermitteln, die er zu dem vom BKA in seinem Schreiben vom 1983 09 19, GZ 921.080/6-II/1/83, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird, abgegeben hat.

Anlagen

Wien, 1983 10 19

Für den Präsidenten:

S c h w a b

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Blaxler*



# RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

1033 Wien – Postfach 240

Z1 3331-01/83

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem die Reisegebührenvorschrift 1955  
geändert wird; Stellungnahme**

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Der RH bestätigt den Erhalt des do Schreibens vom 1983 09 19,  
GZ 921.080/6-II/1/83, und nimmt zu dem vorgelegten Gesetzes-  
entwurf wie folgt Stellung:

Zu Art I Z 9:

Nach der Neufassung des § 25 Abs 1 sollen nunmehr alle Beamten, die den Grundbetrag der Haushaltszulage (§ 4 GG 1956) beziehen, bei Dienstverrichtungen und Dienstzuteilungen zu im Ausland gelegenen Dienststellen, eine Reisebeihilfe erhalten, wenn sie länger als drei Monate dienstzugeteilt sind (§ 24 RGV 1955).

Die Notwendigkeit dieser Maßnahme wird in den Erläuterungen weder begründet, noch findet sich dort eine – wenn auch nur annäherungsweise – diesbezügliche Kostenschätzung, weshalb fraglich ist, ob diese Änderung, die zweifelsohne Mehrkosten verursacht, überhaupt vordringlich erscheint.

Zu Art I Z 11:

Zur beabsichtigten Neufassung des § 35 f, derzufolge der Beamte bei Versetzung vom Ausland in das Inland die Mietzinsentschädigung gem § 33 Abs 1 ohne zeitliche Beschränkung erhalten soll, wird bemerkt, daß durch den Wegfall der 14-tägigen Frist auch der Anreiz für den Beamten fehlt, seine Wohnung möglichst umgehend zu räumen.

- 2 -

Zu Art I Z 13:

Die Regelung des § 73 geht davon aus, daß den Teilnehmern an Lehrveranstaltungen außerhalb ihres Dienstortes die volle Verpflegung (Frühstück, Mittagessen und Abendessen) kostenlos beige stellt wird; eine Regelung, wenn nicht die volle Verpflegung verabreicht wird oder ein Teilnehmer diese aus Diätgründen nicht in Anspruch nehmen kann, fehlt.

Zu Art II Abs 1 Z 1:

Für ein rückwirkendes Inkrafttreten des Art I Z 13 mit 1. September 1983 sieht der RH keine sachliche Notwendigkeit.

Darüber hinaus vermißt der RH im vorliegenden Entwurf eine Berücksichtigung der von ihm schon wiederholt an das BKA herangetragenen Novellierungswünsche, wie etwa unter RHZ1 3268-01/80 bzw hinsichtlich der Frachtkostenregelung nach § 30 RGV 1955 (vgl TB 1981, Abs 37.21).

In den Erläuterungen wurde bezüglich der zu erwartenden Mehrkosten auf den gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 41. GG-Novelle verwiesen. Dieser Entwurf enthält jedoch auch keine näheren Angaben, die eine Stellungnahme zur Kostenfrage erlauben würden. Im Sinne eines Ministerratsbeschlusses aus dem Jahre 1950 (BKA Z1 22.100-2a/1950), der auf eine Entschließung des Nationalrates anlässlich der Beratung des Tätigkeitsberichtes des RH für das Verwaltungsjahr 1948 zurückgeht, sind jedem Entwurf einer rechtsetzenden Maßnahme jedoch Kostenberechnungen anzuschließen; eine entsprechende Vorgangsweise ist auch im § 14 des derzeit in parlamentarischer Verhandlung stehenden Bundeshaushaltsgesetz-Entwurfes vorgesehen. Allgemein gehaltene Hinweise können eine derartige Kostenberechnung nicht ersetzen.

-----

- 3 -

**Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates unter einem in Kenntnis gesetzt.**

Wien, 1983 10 19

Für den Präsidenten:

S c h w a b

Für die Richtigkeit  
der Ausarbeitung:

